

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort: Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen
für Beitragsrückerstattungen (RfB)

**Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 34 Absatz 10b Satz 3 KStG (zu § 21 Absatz 2
Satz 2 Nummer 1 KStG))**

Änderung

Dem Artikel 3 Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) In Absatz 10b Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“
ersetzt.’

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe c - neu - (Absatz 10b Satz 3)

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)
- Jahressteuergesetz 2010 - ist in § 34 Absatz 10b Satz 3 KStG eine bis 2013
befristete Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitrags-
rückerstattungen (RfB) eingeführt worden. War hierfür zuvor auf die Zuführung
innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vo-
rangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen, so ist nach geltenden Recht auf die
Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und
der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen.

Die Übergangsregelung dient dazu zu verhindern, dass Unternehmen in Zeiten
aktuell niedriger Zinsen auf den Kapitalmärkten ihre aufsichtsrechtlich auch als
Sicherheitspuffer dienende RfB auflösen müssen. Die Entwicklungen an den
Kapitalmärkten lassen erkennen, dass sich die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt
der Schaffung der in 2013 auslaufenden Übergangsregelung bestanden haben,
nicht wesentlich verändert haben. Vor dem Hintergrund einer weiterhin gebote-

nen Abwägung der Interessen von Unternehmen und Versicherten wird die Übergangsregelung nunmehr bis zum Veranlagungszeitraum 2015 verlängert.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 34 Absatz 10b Satz 3 KStG tritt am 1. Januar 2013 in Kraft (Artikel 30 Absatz 1).

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verlängerung der bereits - zunächst bis 2013 - bestehenden Übergangsregelung bis 2015 ist grundsätzlich weiterhin mit keinen Steuerausfällen zu rechnen.